

**Antrag 2018/G/10**  
**Jusos RLP****Empfehlung der Antragskommission: Überweisen an****Wohnungen schützen heißt Freiheit schützen. Kein Zutrittsrecht für Staatstrojaner und Beamt\*innen**

1 Der Landesparteitag möge beschließen:  
2 Wir wenden uns gegen den Beschluss der Justizmi-  
3 nisterkonferenz vom 6. und 7. Juni 2018 mit dem  
4 Titel „TOP II.8 – Ergänzung der Regelungen zur  
5 Quellen-TKÜ und zur Online-Durchsuchung um ein  
6 Betretungsrecht“, der ein neues gesetzliches Betre-  
7 tungsrecht für Wohnungen vorsieht, um den Einsatz  
8 von Quellen-Telekommunikationsüberwachung und  
9 Online-Überwachung zu vereinfachen. Diesbezüglich  
10 distanzieren wir uns vom Vorpreschen des rheinland-  
11 pfälzischen Justizministeriums. Darüber hinaus for-  
12 dern wir, die Verwendung der Quellen-TKÜ und  
13 der Online-Durchsuchung auf polizeiliche Gefahren-  
14 abwehr zu beschränken und strengsten Anforde-  
15 rungen zu unterwerfen. Quellen-TKÜ und Online-  
16 Überwachung sollen nicht mehr zur Strafverfolgung  
17 eingesetzt werden können. Quellen-TKÜ und Online-  
18 Überwachung sollen nicht mehr unter Ausnutzung  
19 von technischen Sicherheitslücken stattfinden.

20

**21 Begründung**

22 Mit dem aus Bayern und Rheinland-Pfalz vorgebrach-  
23 ten Antrag „TOP II.8 – Ergänzung der Regelungen zur  
24 Quellen-TKÜ und zur Online-Durchsuchung um ein  
25 Betretungsrecht“ zur 89. Justizministerkonferenz, die  
26 am 6. und 7. Juni 2018 in Eisenach stattfand, soll für  
27 Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit geschaffen  
28 werden, Techniken zur Quellen-TKÜ und zur Online-  
29 Durchsuchung, sog. Staatstrojaner, unmittelbar in  
30 Wohnungen auf ausgewählten Geräten zu installie-  
31 ren. Von dieser Forderung umfasst ist ein gesetzliches  
32 Betretungsrecht, um Wohnräume heimlich betreten  
33 zu können. Dies wäre nötig, um die Arbeit der Straf-  
34 verfolgungsbehörden mit den Staatstrojanern zu er-  
35 leichtern: Bisher stünden einer technischen Aufbrin-  
36 gung der entsprechenden Überwachungssoftware auf  
37 den informationstechnischen Systemen der Betroffe-  
38 nen erhebliche rechtliche und tatsächliche Probleme  
39 im Wege. Durch das zusätzliche Recht der Behörden,  
40 die Wohnungen der Betroffenen zu betreten, könn-  
41 ten diese Probleme umgangen werden. Derzeit fin-  
42 den Staatstrojaner kaum Anwendung, insbesondere,  
43 weil der Staat kaum über brauchbare Software ver-  
44 fügt. Wir Jusos stehen für eine gerechte, solidarische  
45 und freie Gesellschaft. Wir erkennen an, dass Freiheit  
46 durch wirtschaftliche aber auch innere Sicherheit be-  
47 dingt wird – eine Welt, in der die einen den ande-  
48 ren ohne verbindliche und durchsetzbare Regeln ih-  
49 ren Willen aufzwingen können, ist nicht frei. Gleich-

Landtagsfraktion

50 zeitig schränken Maßnahmen für ein Mehr an inne-  
51 rer Sicherheit automatisch die Freiheit der Einzelnen  
52 ein. Es ist deshalb ein Balanceakt, ein größtmögliches  
53 Maß an Freiheit gegen das Mindestmaß an Sicher-  
54 heit abzuwägen. Vorliegend stellen wir allerdings –  
55 um im Bild zu bleiben – ein Ungleichgewicht fest. Die  
56 Wohnung steht nicht umsonst unter dem besonderen  
57 Schutz des Grundgesetzes: „Die Wohnung ist unver-  
58 letztlich“, Art. 13 I GG. Durch den sog. großen Lausch-  
59 angriff wurde dieser Grundsatz in der Vergangenheit  
60 zwar gehörig aufgeweicht. Das darf uns aber nicht sei-  
61 ne Berechtigung und seine Wichtigkeit für den Schutz  
62 unseres Privatlebens vor dem Staat vergessen lassen.  
63 Die Wohnung ist der privateste und – angesichts der  
64 sich rasant ausbreitenden öffentlichen Überwachung  
65 – fast letzte Rückzugsort der Menschen in unserem  
66 Land. Die Mütter und Väter unserer Verfassung hat-  
67 ten die Schrecken unserer Vergangenheit noch vor Au-  
68 gen, als sie der Privatheit der Wohnung einen so ho-  
69 hen Stellenwert beigemessen haben. Nie wieder soll-  
70 te der Staat sich ungehindert Zugang zu den priva-  
71 testen Lebensbereichen seiner Bürger\*innen verschaf-  
72 fen können, auch wenn er die betroffene Person für  
73 verdächtig hält, ein Verbrechen begangen zu haben.  
74 Wir erkennen an, dass sicherheitspolitische Heraus-  
75 forderungen wie der Terrorismus einer Anpassung der  
76 polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungsbe-  
77 fugnisse bedürfen. Diese können aber nicht in der  
78 totalen Durchleuchtung münden, die für die einzel-  
79 nen Betroffenen die Überwachung durch den Staats-  
80 trojaner und das staatliche Eindringen in die Woh-  
81 nung bedeuten würde. So würden für die Ermittler\*in-  
82 nen die betroffenen Personen vollends gläsern wer-  
83 den. Der in vergleichbaren Zusammenhängen oft ver-  
84 nommene Satz „ich habe doch nichts zu verbergen“  
85 kann in dieser Diskussion nur als Warnsignal für ei-  
86 ne zunehmende gesellschaftliche Gleichgültigkeit ge-  
87 genüber dem Schutz der eigenen Privatsphäre ver-  
88 standen werden. Wir Jusos aber sollten gerade dann  
89 unsere Stimme erheben, wenn sich solche politische  
90 Apathie auszubreiten droht. Es kann auch kein Ge-  
91 genargument sein, dass bisher schon zur Strafverfol-  
92 gung die Durchsuchungen von Wohnungen und da-  
93 mit deren Betreten unter besonderen Voraussetzun-  
94 gen rechtens ist. In diesen Fällen hat die betroffe-  
95 ne Person das Recht, während der Untersuchung an-  
96 wesend zu sein. Kann die Anwesenheit der betrof-  
97 fenen Person nicht sichergestellt werden, sind Drit-  
98 te zur Beobachtung heranzuziehen und die betrof-  
99 fene Person ist unverzüglich zu informieren. Es han-  
100 delt sich also um offene Durchsuchungen, die nicht  
101 mit dem verdeckten Betreten der Wohnung gleich-  
102 gesetzt werden können. Weiterhin ist es zwar schon

103 jetzt nach dem Polizei- und Ordnungsrecht etwa in  
104 Rheinland-Pfalz möglich, Wohnungen zur Anbringung  
105 von Mitteln, die der verdeckten technischen Datener-  
106 hebung in oder aus diesen Wohnungen dienen, zu be-  
107 treten. Allerdings wird zum einen schon diese Ermäch-  
108 tigungsgrundlage zu Recht äußerst kontrovers disku-  
109 tiert. Hinzu kommt zum anderen, dass es sich in die-  
110 sen Fällen um Gefahrenabwehr und nicht um Strafver-  
111 folgung handelt. Rechtsgrundlagen, die der Verhinde-  
112 rung künftiger schwerer Rechtsgutsverletzungen die-  
113 nen, können aber nicht ohne weiteres auf die Strafver-  
114 folgung übertragen werden, bei der diese Rechtsgü-  
115 ter bereits verletzt wurden und deshalb gerade nicht  
116 die Notwendigkeit besteht, Menschen und Menschen-  
117 leben zu schützen. Grundsätzlich wollen wir den Si-  
118 cherheitsbehörden zudem den Einsatz von Software  
119 zur Quellen-TKÜ und Online-Überwachung unter Aus-  
120 nutzung von technischen Sicherheitslücken untersa-  
121 gen. Sicherheitslücken, die von Seiten staatlicher Be-  
122 hörden genutzt werden können, stehen ebenso allen  
123 anderen mit dem technischen Know-How und den nö-  
124 tigen Mitteln und somit Missbrauch offen. Es ist aus  
125 unserer Sicht Aufgabe der Behörden, die Hersteller von  
126 Software und technischen Systemen auf bislang un-  
127 erkannte Sicherheitslücken aufmerksam zu machen  
128 und auf deren Schließung hinzuwirken, anstatt die-  
129 se zu Überwachungszwecken auszunutzen. So wäre  
130 dem Schutz der Bürger\*innen vor dem Diebstahl ih-  
131 rer Daten und dem Schutz ihrer Privatsphäre gedient.  
132 Wer Sicherheitslücken verschweigt, präsentiert Krimi-  
133 nellen vorsätzlich ein Einfallstor. Die großen Bedenken  
134 bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Ausnutzung  
135 der Sicherheitslücken zur Quellen-TKÜ und Online-  
136 Durchsuchung zeigt nicht zuletzt die Verfassungsbe-  
137 schwerde, die im August 2018 von verschiedenen nam-  
138 haften Kläger\*innen beim Bundesverfassungsgericht  
139 eingereicht wurde.